



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Zustellungsurkunde
Mark-E Aktiengesellschaft
Vertreten durch
Herrn Dr. Stephan Wegerich
Platz der Impulse 1
58093 Hagen

Datum: 06.05.2024

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
900-0125939-0100/IBÜ-0001-Eß
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Tobias Eßmajor
tobias.essmajor@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2674
Fax: 02931/82-

Immissionsschutz

Regelung des Teillastbetriebs des Heizkraftwerks „Cuno“ gemäß § 33 Abs. 1 Nr.4 und Abs. 3 der dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs-, Gas-turbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) am Standort 58313 Herdecke, Wetterstr. 111, Gemarkung Herdecke, Flur 15, Flurstück 49, 50, 136 und 139

Dienstgebäude:
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Bezug Genehmigungsbescheide

- 05. August 2005, Az.: 56.8851.1.1-G02/05 T1,
- 25. November 2005, Az.: 56.8851.1.1-G39/05 T2 und
- 10. Januar 2007, Az.: 56.8851-G33/06 T3 und
Anhörung vom 29.04.2024

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Anlage: Gebührenbeiblatt

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

ORDNUNGSVERFÜGUNG

Sehr geehrter Herr Dr. Wegerich,

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

I.

gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV ergeht für die am Standort Wetterstr. 111 in 58313 Herdecke betriebene Anlage zur Erzeugung von Strom folgende Anordnung:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

1. tiefere Lastpunkt

Die Gasturbinenanlage ist im Lastbereich von größer gleich 55% bis kleiner 60% so zu betreiben, dass

a. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

i. Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid

bei Einsatz von Erdgas	50 mg/m ³
------------------------	----------------------

ii. Kohlenmonoxid	200 mg/m ³
-------------------	-----------------------

iii. Formaldehyd	20 mg/m ³
------------------	----------------------

b. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter 1. Genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

2. Minimallastpunkt

Die Gasturbinenanlage ist im Lastbereich von größer gleich 60% bis kleiner 70% so zu betreiben, dass

a. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

i. Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid

bei Einsatz von Erdgas	50 mg/m ³
------------------------	----------------------

ii. Kohlenmonoxid	200 mg/m ³
-------------------	-----------------------

iii. Formaldehyd	20 mg/m ³
------------------	----------------------

2. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter 1. Genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Hinweis:

- Emissionsbegrenzungen im Erdgasbetrieb gelten bei ISO-Bedingungen (288,15 K, 101,3 kPa, 60 % rel. Luftfeuchte).
- 55% GT-Wirklastbereich elektrisch entspricht ca. ≥ 165 MW el. bezogen auf die Maximallast der GT.

II.

Für die unter Ziffer I. bezeichnete Amtshandlung wird nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) i. V. m. Tarifstelle 4.6.2.1.2 des allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von

575 Euro

(in Worten: fünfhundertfünfsiebzig Euro)

festgesetzt.

Seite 3 von 7

Der Betrag ist bis zu dem im Gebührenbeiblatt festgesetzten Datum zu überweisen.

Hinweise:

Auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG wird hingewiesen.

Begründung

Sie betreiben am Standort Wetterstr. 111 in 58313 Herdecke eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (nachfolgend: GuD H6) gemäß Nr. 1.1 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Durch die novellierte 13. BImSchV, Inkrafttreten 15.07.2021, sind für NOx-arme Trockenbrenner zu überwachenden Teillastbereiche sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte durch die zuständige Behörde festzulegen.

Die Angaben zu den jeweiligen Lastpunkten hat der Betreiber der GuD H6 gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg mit E-Mail vom 26.03.2024 mitgeteilt.

Mit Anhörung vom 29.04.2024 haben Sie Kenntnis über diese Ordnungsverfügung erhalten.

Ihre Rückäußerung vom 03.05.2024 hat keine weiteren Anmerkungen.

Der Entwurf dieser Ordnungsverfügung wurde vom 21.05.2024 bis zum 20.06.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekanntgegeben und veröffentlicht.

Zu Ziffer I. Nr. 1

Meine Anordnung unter Ziffer I. stütze ich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 der 13. BImSchV.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG können bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung zur Erfüllung der sich aus die-

sem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Ihre Anlage der Nr. 1.1 des Anhang I der 4. BImSchV liegt im Regierungsbezirk Arnsberg, Nordrhein-Westfalen. Nach § 2 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bin ich für diese Anlage zuständig. Demnach bin ich örtlich und sachlich für die Anordnung unter der Ziffer I. zuständig.

Die nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erforderliche Anhörung ist mit Schreiben vom 29.04.2024 erfolgt. Dabei wurde Ihnen Gelegenheit gegeben sich zu dem Sachverhalt und zu der Anordnung unter der Ziffer I. zu äußern.

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 der 13. BImSchV hat die zuständige Behörde für den Betrieb unter 70 % den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd, Kohlenmonoxid sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid festzulegen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV „legt die zuständige Behörde den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltende Emissionsbegrenzung“ für Formaldehyd für den Betrieb bei einer Last unter 70 % fest.

Nach § 33 Abs. 3 Satz 4 der 13. BImSchV „hat der Betreiber den Minimallastpunkt für einen wirksamen Betrieb des NOx-armen Trockenbrenners, ab dem ein sicherer und stabiler Betrieb der Anlage möglich ist, der zuständigen Behörde mitzuteilen“.

Ebenfalls ist der zuständigen Behörde nach § 33 Abs. 3 Satz 5 erster Halbsatz der 13. BImSchV mitzuteilen: Den „Lastbereich zwischen dem vom Betreiber anzugebenden Minimallastpunkt nach Satz 4 und einem vom Betreiber der Anlage zu benennenden tieferen Lastpunkt, ab dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist.

Hat der Betreiber der Anlage gegenüber der zuständigen Behörde den oben genannten Minimallastpunkt und den tieferen Lastpunkt mitgeteilt, „legt die Behörde die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte von Kohlenmonoxid und von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, fest“. (§ 33 Abs. 3 Satz 5 zweiter Halbsatz)

Die Gasturbine der GuD H6 ist mit Einrichtungen zur trockenen Vormischung von Brennstoff und Verbrennungsluft (NOx-arme Trockenbrenner) ausgestattet.

Zur Erfüllung der Festlegung der Teillastbereiche gemäß § 33 Abs. 3 BImSchG bin ich berechtigt, die Anordnung unter der Ziffer I. zu erlassen.

Das unter § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eingeräumte Ermessen ist reduziert durch die geforderte Festlegung von Teillastpunkten durch § 33 der 13. BImSchV.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Ziel der Anordnung ist es, dass die geforderten Teillastbereiche aus § 33 der 13. BImSchV in Ihrem Betrieb festzulegen, um den technischen Stand der Anlage der aktuellen umweltrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

Die Anordnung ist geeignet das Ziel zu erfüllen, da die Teillastpunkte für Ihre Anlage festgelegt werden.

Die Anordnung ist erforderlich, da sie das mildeste Mittel darstellt, um die Teillastpunkte für die Gasturbine festzulegen und einen weiteren Betrieb der Gasturbine ermöglicht.

Der mit der Erfüllung der genannten Anordnung verbundene Aufwand steht nicht außer Verhältnis des angestrebten Erfolgs (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), da die Teillastpunkte nur greifen, wenn entsprechende Leistungen von der Turbine abgerufen werden. Zudem basieren die entsprechenden Emissionsgrenzwerte auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Information, da der Lastbereich unter 70% bereits allgemeiner „Betriebszustand“ Ihrer Anlage ist.

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus den neuen Erkenntnissen der besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen
Aus der Umsetzung der Vorgaben der BVT 42 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 ins deutsche Recht durch „Änderung“ der 13. BImSchV werden Anforderungen für den Lastbereich unterhalb von 70 % der 13. BImSchV Emissionsgrenzwerte vorgegeben.

Zu Ziffer II.

Gemäß der §§ 2, 10 und 14 GebG NRW sowie § 1 AVerwGebO werden für die im Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen Ge-

bühren und Auslagen erhoben. Nach Tarifstelle 4.6.2.1.2 der AVerw-GebO NRW ist für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG eine Gebühr von 125 – 1250 € zu erheben.

Mit der unter Ziffer I. genannten Verfügung habe ich eine Anordnung gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG getroffen.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gem. § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:

- a) Der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagengesondert berechnet werden) und
- b) Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner

Die Bearbeitung war mit einem mittleren Verwaltungsaufwand verbunden, weil für diese Ordnungsverfügung einige Abstimmungen mit Ihnen erforderlich waren.

Der Nutzen der Amtshandlung ist für Sie als Kostenschuldner im mittleren Bereich anzusiedeln, um Ihre GuD H6 in Teillastbetrieben zu fahren.

Aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes und der für Sie mittleren Bedeutung der Amtshandlung ist eine Gebühr von 575 € für diese Ordnungsverfügung angemessen.

Auslagen, die von Ihnen zu tragen wären, sind nicht entstanden.

Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

13. BImSchV:

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen 13. BImSchV)

AVwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Epimajor
(Eßmajor)

